Schriften zum Strafrecht und Strafprozeßrecht 119

Kerstin Petermann

Strafverteidigung in Wirtschaftsstrafverfahren zwischen Rechtsmissbrauch, Konflikt und Konsens

PL ACADEMIC RESEARCH

Einleitung[1]

In Strafverfahren aus den Bereichen Wirtschaftskriminalität, Terrorismus und organisierte Kriminalität wird neben tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten auch das Verteidigerverhalten bzw. die umfassende Ausübung der Beschuldigtenrechte immer wieder als Mitursache für die lange Verfahrensdauer angeführt.[2] Der Verteidigung wird mitunter vorgeworfen, sie agiere in einer Art und Weise, die den Abschluss des Verfahrens oder zumindest die Herbeiführung einer Entscheidung in angemessener Zeit gegen ihren Willen infrage stelle.[3] Dabei wird beklagt, dass die Gerichte an ihre Kapazitätsgrenzen stießen, wenn die Verteidigungsrechte zwar formal korrekt ausgeübt würden, tatsächlich aber die Wahrheitsfindung in einem prozessordnungsgemäßen Verfahren als Ziel des Strafverfahrens nicht weiter verfolgt werde.[4] Die negative Entwicklung wird unter anderem der „Flut" von Beweisanträgen zugeschrieben, die mit den Instrumentarien des geltenden Rechts kaum noch handhabbar sei.[5] Erst jüngst führte das Bundesverfassungsgericht aus, dass extensiv einsetzbare Verfahrensrechte der Verteidigung zahlreiche Möglichkeiten bieten würden, den Fortgang des Verfahrens zu erschweren.[6] Insbesondere

---

1 Die vorliegende Arbeit ist aus dem Forschungsprojekt des Instituts für Rechtstatsachen Forschung und dem Justizministerium Baden Württemberg über die „Arbeitsweise der Wirtschaftsstrafkammern" hervorgegangen. Im Zusammenhang mit diesem Forschungsprojekt ist eine Abschlusspublikation im Erscheinen, in der die Verfasserin ihre Erkenntnisse aus der vorliegenden Arbeit darstellt.

2 *Ankermann* DRiZ 1993, 67; Münchner Anwaltshandbuch Wirtschafts- und Steuerstrafsachen/*Grunst/Volk* § 1, Rn. 37; siehe zu dieser Einschätzung auch *Hirsch*, Die Initiative zum Dialog, S. 11; *Kintzi* DRiZ 1994, 325; *Landau*, Das Beschleunigungsgebot, S. 40 f.; *Meyer-Goßner/Ströber* ZRP 1996, 354 (356); *Senge* NStZ 2002, 225 (227); *ter Veen* StV 1997, 374; *Wassermann* Kriminalistik 1984, 20 (21); *ders.* NJW 1994, 1106 (1107). Kritisch *Dahs*, FS-Odersky, S. 318; Handbuch des FA/*Köllner* 1. Teil Rn. 77 ff., vgl. auch *Jahn*, Konfliktverteidigung, S. 94 f.; *Stern* AnwBl 1997, 90.

3 *Wohlers*, Die Reaktion auf missbräuchliches Verteidigungsverhalten, S. 46.

4 BGH NStZ 2005, 341; 2009, 168; BGH NStZ-RR 2007, 21 (22). Vgl. *Breidling* StraFo 2010, 398 (399 f.).

5 *Landau* NStZ 2007, 121 (122). Bereits *Herdegen*, GS-Meyer, S. 187 sieht den Grund für die Opposition gegen das Beweisantragsrecht in seiner ausufernden Verwendung.

6 BVerfG 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11 Urteil vom 19.3.2013, S. 4.

Befangenheits- und Beweisanträge sowie das Fragerecht könnten zu diesem Zweck missbraucht werden. Eine Verteidigungsstrategie ausgerichtet auf sachwidrige Konfrontation, Verfahrenserschwerung oder Provokation diene weder den Interessen des Mandanten noch dem Interesse der Allgemeinheit an einem fairen, zügigen und rechtsstaatlichen Strafverfahren.[7] Seit Jahrzehnten wird behauptet, dass sich der Strafprozess in einer Krise befinde, die Strafverfolgungsbehörden hilf- und wehrlos seien und die Strafjustiz einen Kollaps erleide.[8] In dieser andauernden Diskussion wird den Strafverteidigern vorgeworfen, sie versuchten das Verfahren und zur Not auch die hieran Beteiligten in einem „Mehrfrontenkrieg zu zertrümmern".[9]

Als Beispiel für den problembehafteten Umgang mit einer unliebsamen Verteidigung kann ein Verfahren vor dem LG Wiesbaden dienen.[10] Nachdem die Angeklagte in erster Instanz vor dem AG Wiesbaden teilweise freigesprochen worden war, legte die Staatsanwaltschaft gegen diesen Teilfreispruch Berufung ein mit dem Ziel der Verurteilung zu einer höheren Strafe und der Aufhebung des Teilfreispruches. Das LG verwarf die Berufung der Staatsanwaltschaft, obwohl die Kammer nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gekommen war, dass die Angeklagte auch diese Tat begangen hatte. Nachdem das Verfahren in der Berufungsinstanz nach drei Verhandlungstagen noch nicht abgeschlossen werden konnte, sah sich das LG Wiesbaden nicht in der Lage, bei der geführten „Konfliktverteidigung" der Berufung der Staatsanwaltschaft stattzugeben. Ungeachtet dessen, dass diese Entscheidung zu Recht unisono auf Kritik und Ablehnung gestoßen ist,[11] vermag sie den Blick auf das zugrunde liegende Problem des Umgangs mit „unbequemen" Formen der Verteidigung zu lenken.

---

7 BGH NStZ-RR 2009, 207; zustimmend *Breidling* StraFo 2010, 398 (399 f.).

8 Aus neuerer Zeit BGHSt 50, 40 (53 f.). So bereits LG Wiesbaden NJW 1995, 409; *Ankermann* DRiZ 1993, 67 ff.; *Bertram* ZRP 1996, 46 (48); differenzierend hierzu *Beulke*, FS-Amelung, S. 557; *ders.*, Strafverteidigung im Spannungsfeld, S. 154; *ders.* StV 2009, 554 (555); *Bittmann* ZRP 2001, 441 (442 f.); *Fischer* NStZ 1997, 212; *ders.* NStZ 2007, 433; *ders.* StV 2010, 423 (424); *Hamm* StV 1994, 456; *Hettinger*, FS-Müller, S. 269 ff.; kritisch KMR/*Hiebl* Vor § 137 Rn. 29; *Kintzi* DRiZ 1994, 325 (326); *Landau* NStZ 2007, 121 (122); *Rebmann* DRiZ 1979, 363 (369); *Rieß* NStZ 1994, 409 (410); ähnlich *Schulte-Kellinghaus* DRiZ 2007, 141 (142); *Sommer*, Effektive Strafverteidigung, S. 256 f. Bereits *Gallas* ZStW 53 (1934), 256 (270) gab zu bedenken, dass ein praktisches Bedürfnis bestehe, die Strafrechtspflege vor einer missbräuchlichen Ausnutzung der Verteidigerstellung zu schützen.

9 *Ankermann* DRiZ 1993, 67.

10 LG Wiesbaden NJW 1995, 409.

11 Siehe hierzu z.B. *Beulke*, FS-Amelung, S. 551; *Fahl*, Rechtsmißbrauch im Strafprozeß, S. 4; *Fischer* NStZ 1997, 212 (215) („in der Sache verfehlt"); *Jahn*, Konfliktverteidigung,

Die Liste solcher problembehafteten Fälle lässt sich durchaus fortführen.[12] Man denke nur an den Düsseldorfer Kurdenprozess, der nach 353 Verhandlungstagen zu Ende gebracht wurde,[13] an den Stuttgarter Rechtsextremistenprozess[14] oder die linksextremistischen Terroristenprozesse in den 1970er Jahren.[15] Seither ist die fachliche Diskussion um Konfliktverteidigung und den Missbrauch von Verfahrensrechten nicht abgerissen.[16] Nicht zuletzt durch medienwirksame Prozesse, wie etwa den „Kachelmann-Prozess", rückt die Diskussion zunehmend auch in das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit.[17]

S. 21 („offensichtlich haltlos"); *ders.* ZRP 1998, 103 (104); *Niemöller* StV 1996, 501 (506) dort Fn. 83; *Schaefer* NJW 1995, 1723 (1724); *Scheffler* NStZ 1996, 67 (69 f.), SK-StPO/*Wohlers* Vor §§ 137 ff. Rn. 62; *Wohlers*, Die Reaktion auf missbräuchliches Verteidigungsverhalten, S. 45; *Widmaier*, 50 Jahre BGH Festgabe, S. 1044 dort Fn. 10.

12 Siehe zu weiteren Beispielen *Heinrich*, Konfliktverteidigung im Strafprozess, S. 7.

13 Urteil des OLG Düsseldorf v. 07.03.1994.

14 Siehe hierzu ausführlicher *Berg* DRiZ 1994, 380; *Ehrmann* DPolBl 1994, 29; *Wassermann* NJW 1994, 1106. Nach wiederholtem Hinweis auf den beabsichtigten Abschluss der Beweisaufnahme erklärte die Kammer nach ca. einem halben Jahr, dass sie keine weitere Beweiserhebung beabsichtige. Im Anschluss bot sich ein als „unwürdig" bezeichnetes „Spiel", sodass auch nach weiteren zwei Jahren ein Abschluss des Verfahrens nicht in Sicht gewesen sei. Einer der Verteidiger stellte in Aussicht, die Vernehmung von mindestens 400 weiteren Zeugen zu beantragen. Nachdem das Gericht über 100 „unergiebige" Zeugen gehört hatte, wurden die weiteren Anträge wegen Prozessverschleppung abgelehnt. Als Antwort auf abgelehnte Beweisanträge seien Befangenheitsanträge gestellt worden und als Reaktion auf deren Ablehnung erneute Befangenheitsanträge. Das Gericht habe durch die „rechtsmissbräuchlichen" Anträge „weich gekocht" werden sollen. Aufgrund der Erkrankung einer Schöffin wurde das Verfahren nach drei Jahren Verhandlungsdauer ausgesetzt.

15 *Breucker*, Verteidigungsfremdes Verhalten; *Dahs* NJW 1994, 909; *Ostendorf* NJW 1978, 1345; *Wassermann* NJW 1994, 1106 (1107).

16 Aus der umfassenden Literatur eingehend hierzu *Dornach*, Der Strafverteidiger als Mitgarant; *Fahl*, Rechtsmißbrauch im Strafprozeß; *Jahn*, Konfliktverteidigung. Siehe zur erstmaligen Verwendung des Begriffs der Konfliktverteidigung *Hassemer* ZRP 1980, 326 (327); *ders.* StV 1982, 377 (382). Vgl. auch *Kempf*, FS-Hassemer, S. 1041 ff.

17 Die Tätigkeit des Verteidigers, RA Johann Schwenn, wurde in den Medien wiederholt als „Konfliktverteidigung" bezeichnet. Beispielsweise hierzu: http://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/kachelmanns-anwalt-fordert-freispruch/4214032.html; http://www.tagesschau.de/inland/kachelmannprozess102.html; http://www.stern.de/panorama/ende-des-prozesses-die-faszination-des-falls-kachelmann-1689774.html.